



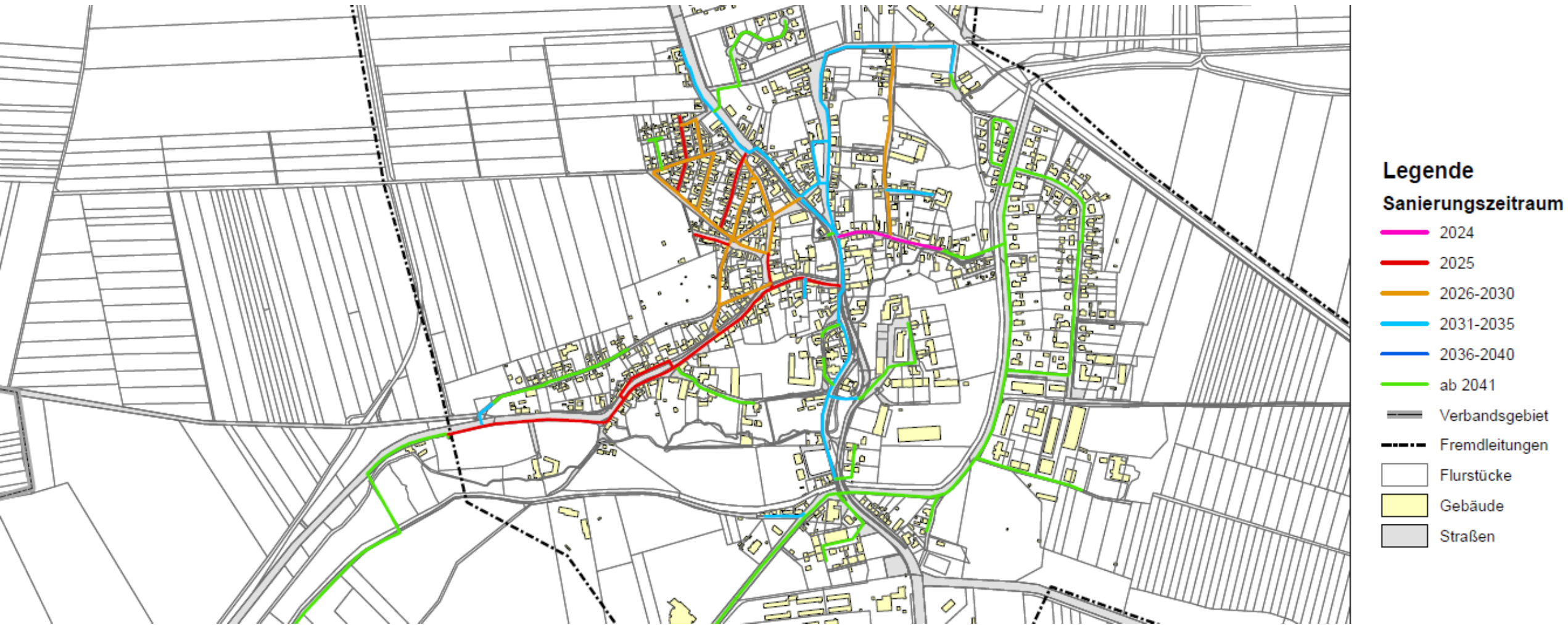
Bode - Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband

Aktuelle Herausforderungen der Aufgabenträger bei der Refinanzierung von Erneuerungsmaßnahmen leitungsgebundener Einrichtungen

**AK Zweckverbände
Städte- und Gemeindebund 19.05.2026**



Grundlage: Sanierungskonzept – Fortschreibung aller 2-4 Jahre





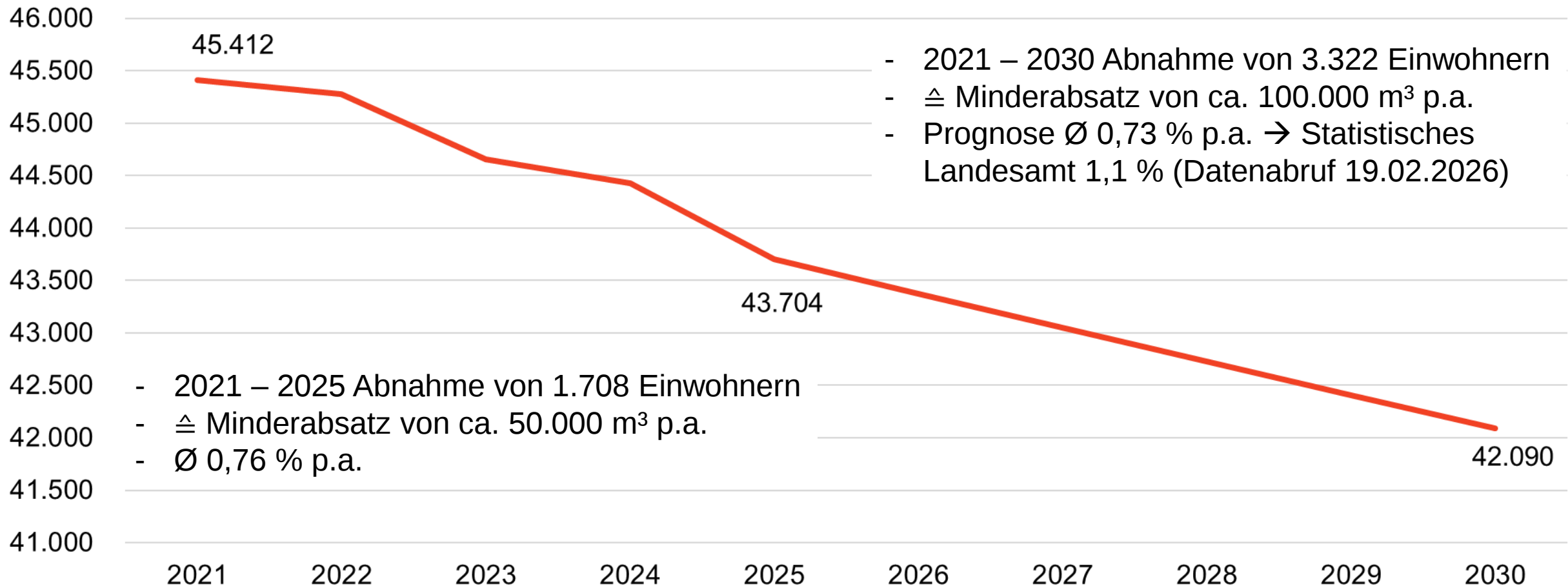
Bode - Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



**Ergebnis: Einmaliger Erneuerungs-
beitrag 9,97 Euro/m²**

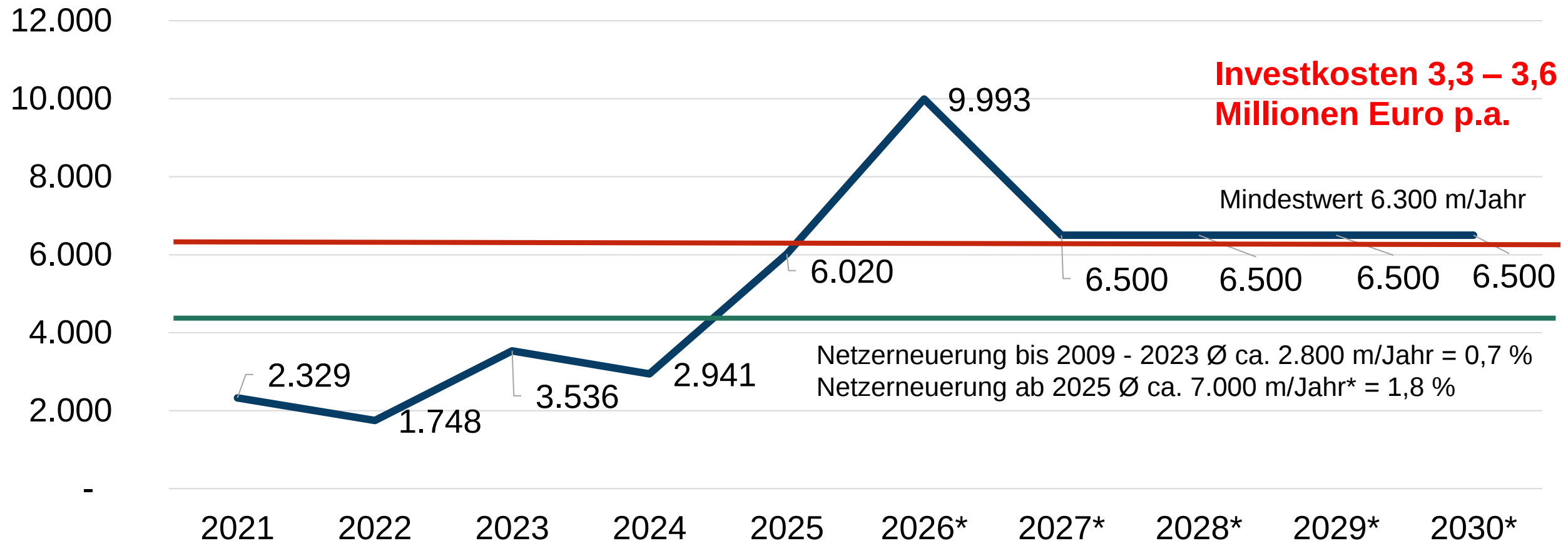


Einwohnerentwicklung





Netzerneuerung in m



* Plan, Stand 30.04.2026



Refinanzierung von Investitionen

Laufende Gebühren
(Grund- oder
Mengengebühr)

Einmalige
Erneuerungsbeiträge
(ca. 10 Euro/m²)

Mischform aus
Gebühren und
Beiträgen



Beitragsfinanzierung:

- Durchschnittliche Grundstücksgröße 1.000 m² - Beiträge vom 10.000 – 16.000 Euro (2 VG) sind die Regel und zzgl. Hausanschluss 1.500 – 4.000 Euro nicht vermittelbar
- Beitragsfinanzierung berücksichtigt Inflation über einen Zeitraum von 60 Jahren unnötig und gibt Zuschüsse wie Fördermittel erst in der Nachkalkulation zurück
- Planungshorizont von 60 Jahren sinnfrei

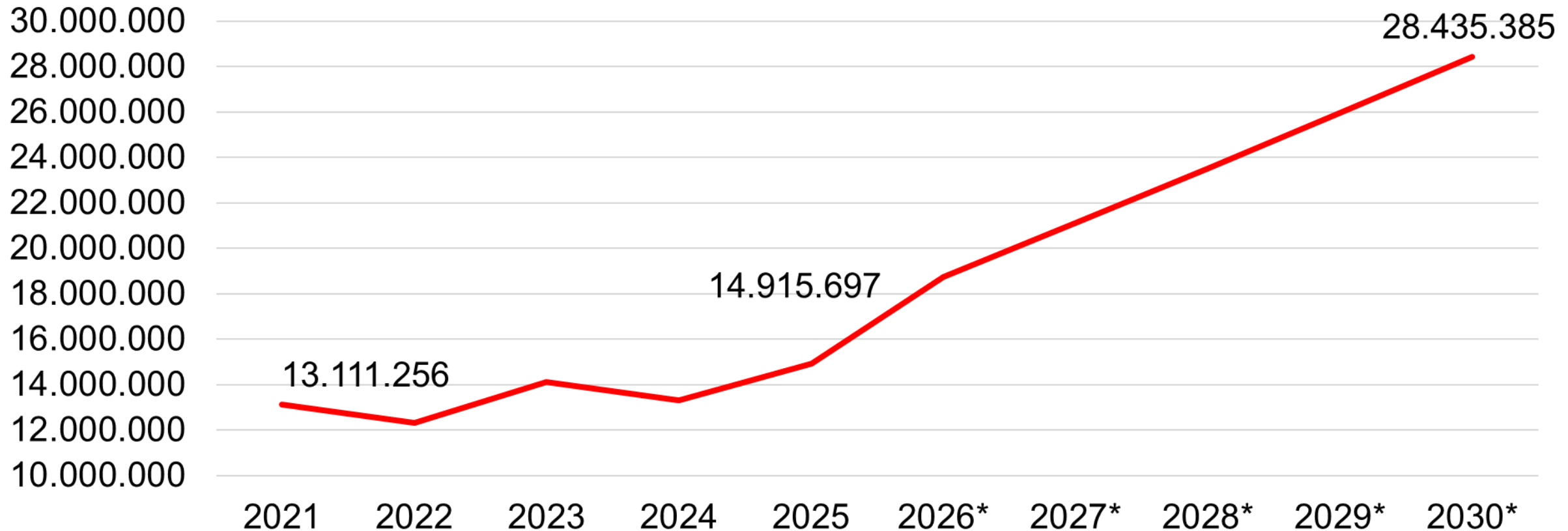
Gebührenfinanzierung:

- Aufnahme Fremdkapital erhöht Verschuldung
- Fehlender Sonderposten durch z.B. Beitragseinnahmen erhöht gebührenfähigen Aufwand
- Erhöhtes Fremdkapital verursacht Zinszahlungen und erhöht gebührenfähigen Aufwand
- Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und Eigenkapitalverzinsung aufgrund der steuerrechtlichen Nachteile ungeeignet, ebenso, wenn Anlagen bereits abgeschrieben sind

- ➔ Gebühren und Verschuldung steigen zwangsläufig unnötig, wenn wir nicht handeln
- ➔ Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt wird unattraktiv (harte Standortfaktoren)

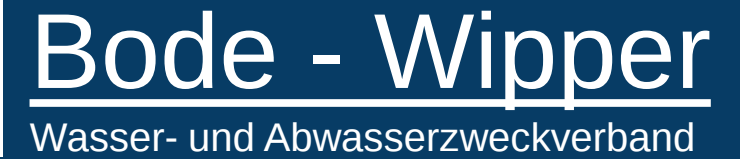


Stand „Sondervermögen“ Trinkwasser



Es werden dringend zusätzliche Finanzierungsinstrumente für die Aufgabenträger benötigt !

* Plan, Stand 30.04.2026



Näherungskonstruktion mit Darstellung des halben Kreisumfangs, hierzu das Schema für die Konstruktion von Brüchen auf Strahl s_4 .

[illegible]

Wege entstehen dadurch,
dass man sie geht.

Franz Kafka





§ 6a Wiederkehrender Beitrag bei leitungsgebundenen Einrichtungen

1. Die Gemeinden können durch Satzung für ihre öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG LSA diese Aufwendungen jährlich von den Beitragspflichtigen als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

2. Bei der Ermittlung des Beitragssatzes können anstelle der jährlichen Aufwendungen die zu erwartenden Aufwendungen der folgenden fünf Jahre in Ansatz gebracht werden. Über- oder unterschreitet das Beitragsaufkommen die tatsächlichen Aufwendungen, so ist das Beitragsaufkommener folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

3. Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorausleistungen verlangt werden.



LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Herrn Abgeordneten
Wolfgang Aldag

im Hause

Gesetzgebungs- und
Beratungsdienst

–

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: 26.02.2024

Mein Zeichen: 80136 23

Bearbeitet von: Unterzeichner
Tel.: +49 391 560-1020

Datum: 17.04.2024

Tenor: Geht nicht, gibt's nicht !



Bode - Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Follow us on social media 😊

